

81:4341

0 6. Juni 2018

Herrn

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Leiter der Abteilung Straßenverkehr Invalidenstraße 44 10115 Berlin

vorab per Mail (ref-stv22@bmvi.bund.de)

4. Juni 2018 Sie/AK

Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Schreiben StV 22 7342.10/2949392 vom 16.05.2018

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Wir möchten uns bei unserer Stellungnahme ausschließlich auf den Artikel 2 (35. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO) beschränken.

Auszug

"In § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "die Fahrten ausschließlich dem land- oder forstwirtschaftlichen Zweck dienen und" eingefügt."

Bearünduna:

Die Begrenzung der Anwendung der 35. AusnVO StVR auf land- oder forstwirtschaftliche Zwecke und damit den Ausschluss der Bauwirtschaft aus dieser Verordnung sehen wir sehr kritisch. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es aus unserer Sicht keine sachlichen Gründe hierfür gibt.

Die betreffenden Traktoren werden derzeit in überwiegendem Maße auf großen Baustellen des Bundes (Straßenbau, Energie- und Erdbauwerke, Hochwasserschutz etc.) eingesetzt und leisten dort zum Nutzen der Allgemeinheit (Verbesserung der Infrastruktur) ihren Dienst. Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr werden nur in absolut erforderlichem Maße vorgenommen.

Weiterhin wären von der Beschränkung auch Landwirte/Forstwirte unmittelbar betroffen, die die Bauwirtschaft temporär mit ihren Traktoren auf Baustellen unterstützen.

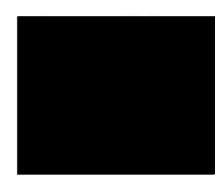
Zu der seit 1988 auch in der Bauwirtschaft gelebten Verordnung sind uns bisher keine negativen Auswirkungen bekannt, die eine Beschränkung rechtfertigen würden.

Diplom-Ingenieur Leiter der Abteilung Tiefbau und Baumaschinentechnik

Postanschrift: 10898 Berlin

Kurfürstenstraße 129 10785 Berlin Telefon 030 21286-243 Fax 030 21286-246

www.bauindustrie.de



Fazit:

Wir möchten Sie deshalb dringend bitten, auf die Verwendungsbeschränkung zu verzichten, d. h. Artikel 2 ersatzlos zu streichen.

Für Rückfragen und ein erläuterndes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.



Leiter Tiefbau und Baumaschinentechnik